

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB)

TKMS GmbH, TKMS ATLAS ELEKTRONIK GmbH, TKMS Hagenuk Marinekommunikation GmbH und TKMS Wismar GmbH

Stand 10/2025

I. Allgemeines

1. Für alle Bestellungen und Einkaufsverträge der TKMS GmbH, TKMS ATLAS ELEKTRONIK GmbH, TKMS Hagenuk Marinekommunikation GmbH und TKMS Wismar GmbH (hiernach jeweils der „Auftraggeber“) gelten die nachfolgenden Einkaufsbedingungen. Abweichende Bedingungen des Auftragnehmers erkennt der Auftraggeber nicht an, es sei denn, der Auftraggeber stimmt ihrer Geltung ausdrücklich und schriftlich oder in Textform zu.
2. Die AEB gelten auch dann, wenn der Auftraggeber in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen abweichenden Bedingungen des Auftragnehmers die Lieferungen/Leistungen annimmt oder bezahlt.
3. Die AEB gelten auch für alle zukünftigen Bestellungen des Auftraggebers und Vertragsbeziehungen zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer.

II. Vertragsschluss

1. Bestellungen sind nur verbindlich, wenn sie dem Auftragnehmer in Schrift- oder Textform zugehen. Mündliche Vereinbarungen – einschließlich nachträglicher Änderungen und Ergänzungen dieser AEB – bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung des Auftraggebers in der vorgenannten Form.
2. Der Auftraggeber kann die Bestellung widerrufen, wenn sie der Auftragnehmer nicht innerhalb von 14 Werktagen nach Zugang schriftlich oder in Textform annimmt.
3. Kostenvorschläge sind für den Zeitraum ihrer Gültigkeit eine verbindliche Grundlage für daraus entstehende Bestellungen und Einkaufsverträge. Sie sind nicht zu vergüten, es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart.

III. Preise

Die Preise sind Festpreise. Sie schließen alles ein, was der Auftragnehmer zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen zu bewirken hat. Dies umfasst insbesondere, aber nicht abschließend, etwaige erforderliche Zertifikate, Zeichnungen und Bewertungen sowie Verpackung, Lieferung, Versicherung und Zoll.

IV. Eigentumsübergang

Der Auftragnehmer wird das Eigentum an sämtlichen Gegenständen des Liefer-/Leistungsumfangs, wie z. B. technischen Unterlagen, einschließlich denen seiner Unterpakete, auf den Auftraggeber übertragen. Das Eigentum geht dabei spätestens mit der Lieferung der jeweiligen Gegenstände auf den Auftraggeber über. Der Auftraggeber akzeptiert hiermit diese Eigentumsübertragung.

V. Nutzungsrechte

1. Der Auftraggeber wird dem Auftraggeber, spätestens mit vollständiger Zahlung des vereinbarten Preises, an allen schutzrechtsfähigen Lieferungen/Leistungen das räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkte, nicht ausschließliche und unwiderrufliche Recht zur Nutzung in sämtlichen bekannten und unbekannten Nutzungsarten einräumen, die zur Nutzung der Lieferungen und Leistungen durch den Auftraggeber oder durch Dritte unter Beachtung eventueller Patente, Marken, Gebrauchsmuster etc., erforderlich sind.
2. Die vom Auftragnehmer zu erbringenden Lieferungen und Leistungen haben frei von Rechten des Auftragnehmers und Dritter zu sein. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber von allen Ansprüchen Dritter wegen etwaiger Verletzungen von deren Rechten freizustellen.
3. Soweit Software speziell für den Auftraggeber entwickelt wurde, ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Auftraggeber sämtlicher Texte der Software, insbesondere den Quellcode, herauszugeben.

VI. Zusätzliche und geänderte Leistungen

Soll vom vereinbarten Leistungsumfang abgewichen werden, so ist der Auftragnehmer nur dann zu Mehrforderungen oder terminlichen Veränderungen berechtigt, wenn eine entsprechende Vereinbarung in Schrift- oder Textform vor der Ausführung getroffen wurde.

VII. Gefährübergang

Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der Verschlechterung geht mit Lieferung gemäß den jeweils vereinbarten Lieferbedingungen oder, soweit eine Abnahme vereinbart wurde, mit Abnahme des Liefer-/Leistungsumfangs auf den Auftraggeber über.

VIII. Software- und Beratungsleistungen

Bei Einkaufsverträgen, die Software- und Beratungsleistungen (mit-) beinhalten sowie bei Änderungen derartiger Einkaufsverträge, hat der Auftragnehmer mit dem Auftraggeber ein Pflichtenheft zu vereinbaren, in dem der Liefer-/Leistungsumfang im Einzelnen festgelegt wird. Die Parteien vereinbaren vor Vertragsschluss bzw. vor der Vereinbarung von Änderungen, ob das Pflichtenheft vom Auftragnehmer vor oder nach Vertragsabschluss bzw. Vereinbarung der Änderung zu erstellen ist.

IX. Exklusivität

Soweit Liefergegenstände nach Zeichnungen, Mustern, Modellen oder sonstigen Unterlagen oder Vorgaben des Auftraggebers hergestellt werden, dürfen diese ausschließlich an ihn geliefert und Dritten nicht ohne schriftliche Zustimmung des Auftraggebers zugänglich gemacht werden.

X. Geheimhaltung

Soweit in einer Vertraulichkeitsvereinbarung zwischen den Parteien nicht Abweichendes geregelt ist, gilt Folgendes:

1. Beim Austausch von Informationen, die vom Auftraggeber als FIRMENVERTRAULICH (oder höher) klassifiziert und entsprechend gekennzeichnet wurden, sind die Vorgaben des Informations-Sicherheits-Managementsystems des Auftraggebers (ISMS) zu beachten. Für die Übertragung, Verarbeitung und Speicherung von Daten und Dokumenten, die vom Auftraggeber als FIRMENVERTRAULICH (oder höher) klassifiziert und entsprechend gekennzeichnet wurden, besteht ein generelles Nutzungsverbot von Cloud-Diensten. Unter „Cloud-Dienste“ sind dabei solche Dienste zu verstehen, bei denen eine zeitlich befristete oder dauerhafte und internetbasierte Auslagerung oder Speicherung von Daten bei Dritten erfolgt. Eine Ausnahme von dieser Vorgabe besteht für bis FIRMENVERTRAULICH eingestufte und entsprechend gekennzeichnete Daten und Dokumente des Auftraggebers bei der Nutzung der cloudbasierten Anwendung Microsoft 365 und DocuSign. Weitere Ausnahmen bedürfen eines nachvollziehbaren Grundes und der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers, die der Schrift- oder Textform bedarf.
2. Bei der Übertragung von Informationen, die vom Auftraggeber als FIRMENVERTRAULICH (oder höher) klassifiziert und entsprechend gekennzeichnet wurden, ist stets ein durch den Auftraggeber zugelassenes Verschlüsselungsverfahren zu verwenden. Lediglich für OFFEN oder INTERN eingestufte Informationen ist die Nutzung eines unverschlüsselten Übertragungskanal (z.B. E-Mail) zulässig.

XI. Beistellungen

1. Sofern vom Auftraggeber Dokumente, Zeichnungen, Modelle, Daten, Werkzeuge und sonstige zur Vertragsdurchführung notwendige Sachen zur Verfügung gestellt werden („Beistellungen“), sind diese vertraulich zu behandeln, sorgfältig zu verwahren und vor dem Zugriff Dritter zu schützen. Sie dürfen Dritten nur mit vorheriger Zustimmung des Auftraggebers, die der Schrift- oder Textform

bedarf, zugänglich gemacht werden, verbleiben im Eigentum des Auftraggebers, dürfen ausschließlich zur Erstellung von Angeboten und zur Ausführung der bestellten Lieferung/Leistung verwendet werden und sind auf Verlangen jederzeit herauszugeben.

2. Beistellungen hat der Auftragnehmer jeweils nach der Lieferung und erneut vor deren Verwendung unverzüglich zu untersuchen, soweit dies jeweils nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist, und dem Auftraggeber etwaige, dabei entdeckte Mängel unverzüglich schriftlich oder in Textform anzuzeigen.
3. Soweit dem Auftraggeber Mitwirkungs- und Beistellungspflichten ausdrücklich zugewiesen sind, ohne dass diese nach Art, Umfang oder Zeitpunkt ihrer Erfüllung hinreichend beschrieben sind, hat der Auftraggeber diese nur und erst dann zu erfüllen, wenn der Auftragnehmer deren Erfüllung mit einem angemessenen zeitlichen Vorlauf und unter Benennung der erforderlichen Maßnahmen vom Auftraggeber verlangt hat.
4. Verarbeitung oder Umbildung durch den Auftragnehmer werden in jedem Zeitpunkt und Grad der Herstellung für den Auftraggeber als Hersteller im Sinne des § 950 BGB vorgenommen. Ein Eigentumserwerb durch den Auftragnehmer ist ausgeschlossen. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, dem Auftraggeber nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt der Auftraggeber das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Beistellung (Einkaufspreis zuzüglich MwSt.) zu dem Wert der anderen verarbeiteten Gegenständen zum Zeitpunkt der Verarbeitung. Wird die Beistellung mit anderen, dem Auftraggeber nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt der Auftraggeber das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Einkaufspreis zuzüglich MwSt.) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Auftragnehmers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Auftragnehmer dem Auftraggeber anteilmäßig, in Höhe des Wertes der beigestellten Sache Miteigentum überträgt; der Auftragnehmer verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für den Auftraggeber.
5. Sobald Beistellungen nicht mehr für ihren bestimmungsgemäßen Zweck benötigt werden, sind diese – ggf. samt aller Abschriften oder Vervielfältigungen – nach Wahl des Auftraggebers an diesen zurückzugeben oder zu vernichten. Die Vernichtung hat der Auftragnehmer auf Anforderung des Auftraggebers nachzuweisen. Der Auftragnehmer haftet darüber hinaus für den Verlust und die Beschädigung der Beistellungen und hat den Auftraggeber hierüber unverzüglich zu informieren.

XII. EU-Konformitätserklärung, CE-Zeichen

Der Auftragnehmer hat die Einhaltung der sicherheitstechnischen Forderungen des ProdSG und dessen Verordnungen (ProdSV) durch Überlassung von EU-Konformitätserklärungen und Anbringen von CE-Kennzeichnungen nachzuweisen. Bei für rein militärische Zwecke bestimmten Produkten (kein Dual use!) entfällt alleine die CE-Kennzeichnung, nicht jedoch die Verpflichtung zur Überlassung einer der EU-Konformitätserklärung entsprechenden Dokumentation.

Mit der EU-Konformitätserklärung und ggf. der CE-Kennzeichnung bestätigt der Auftragnehmer, dass alle grundlegenden Anforderungen der maßgeblichen EU-Richtlinien beachtet wurden. In Verbindung mit der EU-Konformitätserklärung sind vom Auftragnehmer die über grundlegenden Anforderungen der EU-Richtlinien hinausgehenden nationalen Anforderungen sowie die vertrags- und endkundenspezifischen Anforderungen, soweit gefordert, zu bescheinigen; etwaige Abweichungen sind zu dokumentieren und zu begründen.

XIII. Gefährliche Stoffe (REACH)

1. Enthält der Liefer-/Leistungsumfang gefährliche Stoffe, wird der Auftragnehmer dem Auftraggeber mit der Auftragsbestätigung die ausgefüllten Sicherheitsdatenblätter (EG) gemäß Artikel 31 in Verbindung mit Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) zur Verfügung stellen. Sollten die Sicherheitsdatenblätter nicht gesetzlich vorgeschrieben sein, ist der Auftragnehmer verpflichtet, Informationen gemäß Artikel 32 der oben genannten Verordnung zu liefern.
2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber zu informieren, wenn im Liefer- und Leistungsumfang Stoffe enthalten sind, die in der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) - Anhang XIV, Anhang XVII oder in der Kandidatenliste der besonders besorgniserregenden Stoffe (SVHC) aufgeführt sind, sobald er davon Kenntnis erhält.

XIV. Wert- / Kostenreduzierungsanalyse / Technologieänderung

1. Wenn der Auftragnehmer Produkte nach Fertigungsunterlagen/Spezifikationen des Auftraggebers fertigt, hat der Auftragnehmer in angemessenen zeitlichen Abständen gemeinsam mit dem Auftraggeber an einer Wertanalyse für vom Auftraggeber vorgegebene Teile/Baugruppen mitzuwirken. Ziel einer solchen Analyse ist eine Preisreduzierung.
2. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber über Art und Umfang einer Technologieänderung und/oder Prozessverbesserung angemessene Zeit im Voraus schriftlich informieren, damit der Auftraggeber entscheiden kann, ob eine erneute Erstmusterprüfung durchzuführen ist. Der Auftraggeber ist insoweit auch berechtigt, die entsprechenden Geschäftsunterlagen des Auftragnehmers einzusehen und die Änderungen bzw. Verbesserungen beim Auftragnehmer vor Ort in Augenschein zu nehmen. Ist eine erneute Erstmusterprüfung durchzuführen, darf der Auftragnehmer die Produktion erst nach der schriftlichen Freigabe der neuen Muster durch den Auftraggeber aufnehmen.

XV. Qualitäts- und Energiemanagement

Der Auftragnehmer hat ein nach Art und Umfang geeignetes, dem Stand der Technik entsprechendes, dokumentiertes Qualitätsmanagementsystem einzurichten und aufrechtzuerhalten, z.B. nach ISO 9001. Er hat Aufzeichnungen, insbesondere über seine Qualitätsprüfungen, zu erstellen und diese dem Auftraggeber auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.

Der Auftragnehmer willigt hiermit in Audits zur Beurteilung der Wirksamkeit seines Qualitätsmanagementsystems durch den Auftraggeber oder durch einen von diesem Beauftragten ein.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei seinen Produkten auf Energieeffizienz zu achten und unnötige Verschwendung von Energie zu vermeiden und sich möglichst am aktuellen Stand der Technik zur Energieeffizienz zu orientieren.

Der Auftragnehmer hat bei Luftfahrtprodukten oder bei der Zulieferung für Luftfahrtprodukte wie z.B. elektronische Bauteile, elektronische Systeme etc. die Einhaltung der besonderen Bedingungen für Lieferanten nach DIN EN 9100, insbesondere Kapitel 8.4.3, sicherzustellen.

XVI. Prüfungen während der Vertragsausführung

1. Der Auftraggeber hat das Recht, die Vertragsausführung durch den Auftragnehmer zu überprüfen. Der Auftraggeber ist berechtigt, zu diesem Zweck während der üblichen Betriebszeit und nach vorheriger Anmeldung, das Werk des Auftragnehmers zu betreten und die Qualität des für die Vertragsdurchführung maßgeblich verwendeten Materials sowie die Mess- bzw. Mengengenauigkeit der hergestellten Teile sowie die Einhaltung sonstiger Vorschriften zu überprüfen.
2. Der Auftraggeber behält sich eine Endkontrolle des fertiggestellten Liefer-/Leistungsumfangs im Werk des Auftragnehmers vor. Die ihm dafür entstehenden Kosten trägt der Auftraggeber.
3. Im Falle der Beauftragung von Unterpaketen hat der Auftragnehmer dafür Sorge zu tragen, dass die Rechte des Auftraggebers aus Ziffer 1 und 2 auch auf Werke der vom Auftragnehmer beauftragten Unterpaketen anwendbar sind.
4. Der Auftraggeber kann Prüfungen auch durch Dritte durchführen lassen und seine(n) Endkunden hinzuziehen.
5. Die vertraglichen oder gesetzlichen Rechte des Auftraggebers werden durch solche Prüfungen nicht berührt.

XVII. Termine und Verzug

1. Vereinbarte Termine für die Ausführung des Liefer-/Leistungsumfangs sind vertraglich verbindlich. Eine Ausführung vor den jeweils vereinbarten Terminen berechtigt den Auftraggeber zur Zurückweisung des entsprechenden Liefer-/Leistungsumfangs bis zur Fälligkeit.
2. Gründe, die zu einer Terminüberschreitung führen, sowie die voraussichtliche Dauer der Verzögerung hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich oder in Textform anzuzeigen. Terminüberschreitungen können beim Auftraggeber aufgrund seiner eigenen Verpflichtungen gegenüber seinen Kunden zu erheblichen Schäden führen.
3. Wenn sich der Auftragnehmer im Verzug befindet und dem Auftraggeber ein weiteres Zuwarten bei angemessener Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen nicht zumutbar ist (z. B. wegen besonderer

Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden), ist der Auftraggeber ohne Nachfristsetzung dazu berechtigt, die vom Auftragnehmer noch nicht erbrachte Lieferung / Leistung durch einen Dritten auf Gefahr und Kosten des Auftragnehmers erbringen zu lassen.

- Im Falle des Verzuges mit vertraglich verbindlichen Terminen hat der Auftraggeber gegenüber dem Auftragnehmer einen Anspruch auf Vertragsstrafe in Höhe von 0,2% des Nettovertragspreises je Kalendertag, an dem sich der Auftragnehmer im Verzug befindet, insgesamt jedoch nicht mehr als 5% des Nettovertragspreises.
- Soweit vertraglich verbindliche Termine angepasst oder neue vertraglich verbindliche Termine vereinbart werden, gelten diese Vertragsstrafen jeweils auch für diese Termine, ohne dass es einer gesonderten Vereinbarung bedarf. Dies gilt jedoch nicht, wenn die Ausführung des Liefer-/Leistungsumfangs durch den Auftragnehmer durch vom Auftraggeber zu vertretende Umstände so erheblich verzögert wird, dass der ganze Zeitplan des Auftragnehmers umgeworfen und er zu einer durchgreifenden Neuordnung gezwungen wird.
- Für den Verzug mit Zwischenterminen verwirkte Vertragsstrafen werden auf Vertragsstrafen für folgende Zwischentermine bzw. den (letzten) Liefer-/Fertigstellungstermin angerechnet.
- Der Anspruch auf Vertragsstrafe bleibt bis zur Schlusszahlung erhalten, auch wenn dies bei der An- oder Abnahme der jeweiligen Lieferung oder Leistung nicht ausdrücklich vorbehalten wurde. Weitergehende Rechte und Ansprüche des Auftraggebers bleiben vorbehalten.

XXVII. Höhere Gewalt

- Ein Fall Höherer Gewalt liegt bei einem äußeren, nicht betrieblich bedingten, zum Zeitpunkt der jeweiligen Bestellung unvorhersehbaren und ungewöhnlichen Ereignis vor, das das Einhalten des Vertrages auch bei äußerster, nach der Sachlage vernünftigerweise zu erwartenden Sorgfalt erschwert oder unmöglich macht und nicht mit zumutbaren Maßnahmen beseitigt werden kann, wobei den Parteien regelmäßig auch finanzielle Mehraufwendungen zumutbar sind. Bei Vorliegen der vorgenannten Voraussetzungen ist dies insbesondere der Fall bei Naturkatastrophen oder anderen Ereignissen wie z.B. Kriegen, Aufständen, Terroranschlägen oder auch Epidemien.
- Soweit eine Partei ihre vertraglichen Pflichten aufgrund Höherer Gewalt nicht vereinbarungsgemäß erfüllen kann, hat sie dies der anderen Partei innerhalb einer angemessenen Frist, detailliert in Schrift- oder Textform anzuzeigen. Soweit sie dieser Verpflichtung nachkommt ist, haftet die betroffene Partei nicht für die Folgen der Höheren Gewalt. Unmittelbar nach vertragsgemäßer Anzeige eines Falles Höherer Gewalt werden die Parteien darüber beraten, wie die Leistung sichergestellt werden kann.

XXIX. Lieferung und Lagerung

- Soweit die Parteien nicht etwas Anderes in Schrift- oder Textform vereinbart haben, hat die Lieferung gemäß DAP [benannter Ort] Incoterms® 2020 an den in der Bestellung oder im Einkaufsvertrag angegebenen Ort zu erfolgen. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber die für die Zollabfertigung in Deutschland benötigten Unterlagen und Informationen zu den im Einkaufsvertrag hierfür vereinbarten Terminen oder, sofern der Einkaufsvertrag keine Termine vorsieht, so rechtzeitig zur Verfügung zu stellen, dass die vereinbarten Termine für die Lieferung/Leistungen unter Berücksichtigung eines angemessenen zeitlichen Aufwands für die Zollabfertigung eingehalten werden können.
- Die Lieferung an einen anderen als den benannten Ort bewirkt keinen Gefährübergang auf den Auftraggeber. Dies gilt auch dann, wenn der Auftraggeber die Lieferung an diesem anderen Ort entgegennimmt. Der Auftragnehmer trägt die Mehrkosten des Auftraggebers, die sich aus der Lieferung an den anderen Ort ergeben.
- Lieferscheine sind in dreifacher Ausfertigung bei Lieferung zu übergeben. Folgende Angaben müssen enthalten sein: (1) Bestellnummer des Auftraggebers, (2) Lieferantenummer, (3) Materialnummer laut Bestellung, (4) Positionsnummer aus der Bestellung sowie sonstige in der Bestellung erbetene zusätzliche Vermerke. Am Tag der Absendung der Ware ist eine elektronische Versandanzeige mit den gleichen Angaben, die auch aus den Lieferscheinen hervorgehen, und zwar für jeden Auftrag getrennt, an den Auftraggeber zu senden.
- Teillieferungen sind als solche zu kennzeichnen. Materialprüfungszeugnisse und andere Prüfokumente sind, soweit sie Bestandteil des Liefer-/Leistungsumfangs sind, der Lieferung beizufügen.
- Soweit die Rücksendung des Verpackungsmaterials vertraglich vereinbart ist, ist in allen Lieferpapieren ein entsprechender und deutlicher Hinweis aufzunehmen. Bei fehlender Kennzeichnung entsorgt der Auftraggeber die Verpackung auf Kosten des Auftragnehmers; in diesem Falle erlischt der Anspruch des Auftragnehmers auf Rückgabe der Verpackung.
- Die Lagerung von Gegenständen des Auftragnehmers, die zur Ausführung des Liefer-/Leistungsumfangs auf dem Gelände des Auftraggebers erforderlich sind, darf nur auf den zugewiesenen Lagerplätzen erfolgen. Für diese Gegenstände trägt der Auftragnehmer die volle Verantwortung und Gefahr.
- Den Empfang von Lieferungen hat sich der Auftragnehmer schriftlich oder in Textform bestätigen zu lassen.

XX. Unterlieferanten, Abtretung

- Der Auftragnehmer ist ohne die vorherige Zustimmung des Auftraggebers, die der Schrift- oder Textform bedarf, nicht berechtigt, die Ausführung des Vertrages ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen. Erteilt der Auftraggeber die Zustimmung, bleibt der Auftragnehmer für die Vertragserfüllung verantwortlich. Unterlieferanten des Auftragnehmers sind auf Wunsch des Auftraggebers namentlich zu benennen.
- Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, Ansprüche ohne vorherige Zustimmung des Auftraggebers, die der Schrift- oder Textform bedarf, abzutreten. Dies gilt nicht für rechtskräftig festgestellte oder unbestrittene Ansprüche. Sofern eine Abtretung trotz fehlender Zustimmung des Auftraggebers gemäß § 354a HGB wirksam sein sollte, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber solche durch die Abtretung entstehenden Mehrkosten zu ersetzen, die nachweislich erforderlich und angemessen sind.

XXI. Abnahme

- Eine Abnahme erfolgt, soweit nicht etwas Anders vereinbart wurde, jeweils förmlich mit Protokoll. Eine Abnahme durch Schweigen oder schlüssiges Verhalten ist ausgeschlossen. Insbesondere stellt die Billigung von Zeichnungen und technischen Unterlagen durch den Auftraggeber oder durch eine Klassifikationsgesellschaft keine Abnahme im Rechtssinne dar.
- Soweit nicht etwas Anderes vereinbart wurde, erfolgt die Abnahme spätestens sechs Wochen nach dem der Liefer-/Leistungsumfang, welcher der Abnahme unterliegt, abnahmegemäß ausgeführt wurde.

XXII. Kündigung

- Der Auftraggeber hat das Recht, Einkaufsverträge jederzeit ganz oder teilweise zu kündigen. Bei Kaufverträgen findet § 648 BGB entsprechende Anwendung. Weitergehende Ansprüche des Auftragnehmers sind ausgeschlossen.
- Der Auftraggeber hat das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund, insbesondere dann, wenn eine wesentliche Verschlechterung der Vermögenslage des Auftragnehmers eintritt oder einzutreten droht und dadurch die Erfüllung von Verbindlichkeiten gegenüber dem Auftraggeber gefährdet ist. Der Auftraggeber hat in diesem Fall das Recht, Material und/oder Halbfabrikate einschließlich etwaiger Sonderbetriebsmittel zu angemessenen Bedingungen zu übernehmen.

XXIII. Rechnungserteilung, Zahlung, Aufrechnung und Zurückbehaltung

- Voraussetzung für die Fälligkeit einer jeden Zahlung durch den Auftraggeber ist der Erhalt einer Rechnung, die den Anforderungen des § 14 UStG entspricht. Rechnungen sind per E-Mail an die dafür vorgesehene Adresse des Auftraggebers zu senden.
- Der Rechnungsbetrag wird 30 Tage nach vertragsgemäßer Ausführung des Liefer-/Leistungsumfangs sowie Rechnungseingang fällig. Eine vor dem vereinbarten Termin vorgenommene Lieferung/Leistung berührt die Fälligkeit nach Satz 1 nicht.
- Auf der Rechnung sind dieselben Angaben wie auf dem Lieferschein zu machen. Die Rechnung muss außerdem folgende Angaben enthalten: (1) den Tag der Lieferung bzw.

Leistungsbringung, (2) das Entgelt für die Lieferung bzw. Leistungen und (3) den auf das Entgelt entfallenden Steuerbetrag, (4) die Bestellnummer, soweit anwendbar.

- Der Auftraggeber kommt mit der Verpflichtung, Zahlung zu leisten, nicht ohne den Zugang einer Mahnung in Verzug.
- Der Auftragnehmer kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.
- Zurückbehaltungs- und Leistungsverweigerungsrechte darf der Auftragnehmer nur geltend machen, wenn sein Gegenanspruch auf denselben Vertragsverhältnis beruht.

XXIV. Mängelhaftung

- Der Auftragnehmer gewährleistet, dass seine Lieferungen/Leistungen die vereinbarte Beschaffenheit haben, oder, soweit keine Beschaffenheit vereinbart wurde, dem neuesten Stand der Wissenschaft und Technik entsprechen, zum Zeitpunkt der Lieferung fabriknü sind und ihnen keine Umstände anhaften, die den Wert oder die Tauglichkeit zu der gewöhnlichen oder nach dem Vertrag vorausgesetzten Verwendung aufheben oder mindern.
- Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 36 Monate ab Gefährübergang gemäß Ziffer VII; längere gesetzliche Verjährungsfristen bleiben hiervon unberührt.
- Für neu gelieferte Sachen beginnt die Verjährungsfrist neu zu laufen. Für nachgebesserte Sachen beginnt die Verjährungsfrist nur neu zu laufen sofern (i) es sich um denselben Mangel oder um die Folgen einer mangelhaften Nachbesserung handelt, (ii) die Nacherfüllung sich durch einen größeren Umfang, besondere Dauer oder höhere Kosten auszeichnet und (iii) der Auftragnehmer den Mangel nicht ausdrücklich nur aus Kulanz, zur Vermeidung von Streitigkeiten oder im Interesse des Fortbestands der Vertragsbeziehung beseitigt.
- Alle innerhalb der Verjährungsfrist angezeigten Mängel hat der Auftragnehmer unverzüglich zu beseitigen. Die Kosten der Mängelbeseitigung (einschließlich aller Nebenkosten) sowie dem Auftraggeber hierdurch entstehende Kosten bzw. Schäden, wie z. B. Transport-, Wege-, Arbeits- oder Materialkosten, Vertragsstrafen etc., hat der Auftragnehmer nach den gesetzlichen Vorschriften zu tragen bzw. zu ersetzen. Für jede Mängelrüge erhält der Auftraggeber eine angemessene Bearbeitungspauschale.
- Mit dem Zugang einer Mängelanzeige schriftlich oder in Textform beim Auftragnehmer ist die Verjährungsfrist für Mängelansprüche gehemmt, bis der Auftragnehmer die Ansprüche des Auftraggebers ablehnt, den Mangel für beseitigt erklärt oder die Fortsetzung von Verhandlungen die Ansprüche betreffend verweigert.
- Kommt der Auftragnehmer seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung innerhalb einer vom Auftraggeber gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so kann der Auftraggeber den Mangel selbst beseitigen und vom Auftragnehmer Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Die gesetzlichen Rechte auf Rücktritt, Minderung oder Schadensersatz bleiben unberührt.
- Bei Gefahr im Verzug ist der Auftraggeber berechtigt, nach entsprechender Anzeige an den Auftragnehmer Mängel auf Kosten des Auftragnehmers selbst oder durch einen Dritten zu beseitigen.
- Soweit der Auftragnehmer für einen Schaden aus Produkthaftung verantwortlich ist, hat er den Auftraggeber von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, sofern die Ursache in dem Herrschafts- und/oder Organisationsbereich des Auftragnehmers gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

XXV. Ersatzteile, Lieferbereitschaft

- Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Ersatzteile für den Zeitraum der gewöhnlichen technischen Nutzungsdauer, mindestens jedoch zehn Jahre nach der letzten Lieferung, dem Auftraggeber zu angemessenen Bedingungen zu liefern.
- Stellt der Auftragnehmer nach Ablauf der in Ziffer 1 genannten Frist oder während dieser Frist die Lieferung des Liefergegenstandes ein, hat er den Auftraggeber rechtzeitig und schriftlich oder in Textform über die Einstellung des Liefergegenstandes unter Bezug auf die Bestellnummer zu unterrichten und Gelegenheit zu einer letzten Bestellung zu geben.

XXVI. Datenschutz

- Der Auftraggeber verarbeitet personenbezogene Daten, die er im Rahmen der Geschäftsbeziehung mit dem Auftragnehmer oder aus öffentlich zugänglichen Quellen erhalten hat.
- Relevante personenbezogene Daten sind Namen, Adressdaten und Telekommunikationsdaten. Darüber hinaus können dies auch Anfrage-, Angebots- und Bestelldaten, Daten aus der Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen des Auftraggebers, Produktdaten, Dokumentationsdaten, sowie andere mit den genannten Kategorien vergleichbare Daten sein.
- Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten (Art. 4 Nr. 2 DS-GVO) des Auftragnehmers erfolgt im Einklang mit den Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz zu folgenden Zwecken: Zur Erfüllung von vertraglichen Pflichten (Art. 6 Abs. 1 (b) DS-GVO), wie dies zur Durchführung und Organisation der Geschäftsverbindung erforderlich ist. Darüber hinaus verwendet der Auftraggeber diese Daten gegebenenfalls zu zusätzlichen Zwecken im Rahmen der Geschäftsbeziehung mit dem Auftragnehmer.
- Der Auftraggeber verwendet die personenbezogenen Daten nur für eigene Zwecke im Zuge der Geschäftsbeziehung. Im Falle einer Beteiligung von Dritten in Arbeitsabläufe, die es erforderlich machen würde, die Daten des Auftragnehmers zur Verarbeitung ausschließlich zu diesem Zweck vorübergehend weiterzugeben, legt der Auftraggeber dieselben hohen Maßstäbe an und verpflichtet den Dritten im Rahmen einer Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung gemäß Art. 28 DS-GVO zur Einhaltung der Datenschutzbestimmungen.
- Der Auftraggeber verarbeitet und speichert die personenbezogenen Daten des Auftragnehmers für die Dauer der Geschäftsbeziehung und entsprechend der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen.
- Jede betroffene Person hat das Recht auf Auskunft nach Art. 15 DS-GVO, das Recht auf Berichtigung nach Art. 16 DS-GVO, das Recht auf Löschung nach Art. 17 DS-GVO, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DS-GVO, sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit aus Art. 20 DS-GVO. Beim Auskunftsrecht und beim Löschungsrecht gelten die Einschränkungen nach §§ 34 und 35 BDSG. Darüber hinaus besteht das Beschwerderecht bei einer Datenschutzbehörde (Art. 77 DS-GVO i. V. mit § 19 BDSG).

XXVII. Code of Conduct

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den „Supplier Code of Conduct“ der thyssenkrupp AG (abrufbar unter: <https://www.thyssenkrupp.com/en/company/procurement/for-suppliers/purchase-downloads.html>) einzuhalten.

XXVIII. Compliance

- Der Auftragnehmer ist vertraglich verpflichtet, den für ihn jeweils geltenden nationalen und internationalen gesetzlichen Anforderungen vollumfänglich zu entsprechen, insbesondere im Hinblick auf Wirtschaftsstrafrecht, Wettbewerbsrecht, Arbeits- und Gesundheitsschutz sowie Umweltschutz. Der Auftragnehmer wird diese Verpflichtung an seine genehmigten Unterauftragnehmer und Vorlieferanten, die in die Erbringung der Lieferungen und Leistungen unter diesem Vertrag einbezogen sind, weitergeben. Der Auftragnehmer ist auf Anforderung des Auftraggebers verpflichtet, die Einhaltung auch durch etwaige Unterauftragnehmer oder Vorlieferanten unverzüglich schriftlich nachzuweisen.
- Der Auftragnehmer versichert, dass ihm zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrages kein Ermittlungsverfahren gegen ihn oder ein mit ihm im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen bekannt ist. Sollte ihm ein solches Verfahren nach Inkrafttreten dieses Vertrages bekannt werden, wird der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich darüber informieren.
- Wird eine der vorstehenden Verpflichtungen dieser Ziffer verletzt, ist der Auftraggeber berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung außerordentlich zu kündigen.
- Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen durch den Auftragnehmer im Fall einer außerordentlichen Kündigung ist ausgeschlossen. Der Auftraggeber behält sich die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen vor.

XXIX. Exportkontrollrecht

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber über alle einschlägigen Exportbedingungen, -beschränkungen und -vorschriften in Bezug auf seinen Liefer-/Leistungsumfang zu informieren, insbesondere über solche der USA, Deutschland und der EU.

XXX. Erfüllungsort und Salvatorische Klausel

- Erfüllungsort für den Liefer-/Leistungsumfang des Auftragnehmers ist der vom Auftraggeber benannte Ort gemäß Ziffer XIX. 1.
- Sollte eine Bestimmung dieser AEB oder der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam oder undurchsetzbar sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt.

Die Parteien vereinbaren, die unwirksame und undurchsetzbare Bestimmung durch eine gültige Bestimmung zu ersetzen, welche wirtschaftlich der Zielsetzung der Parteien am nächsten kommt.

XXXI. Gerichtsstand und anwendbares Recht

1. Ausschließlicher internationaler und örtlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen den Parteien aus und im Zusammenhang mit dem jeweiligen Vertrag, seiner Gültigkeit, Auslegung und Durchführung (einschließlich seiner Anlagen) ist Hamburg, Deutschland.
2. Die ausschließliche erstinstanzliche Zuständigkeit liegt beim Commercial Court Hamburg am Oberlandesgericht Hamburg, sofern der Streitwert die in § 119b Abs. 1 GVG genannte Streitwertschwelle erreicht oder überschreitet [aktuell 500.000,00 Euro]. Für den Fall, dass die Streitwertschwelle nicht erreicht wird, soll die Streitigkeit von einer Commercial Chamber des Landgerichts Hamburg (Zivilkammer oder Kammer für Handelssachen) entschieden werden. Die funktionelle Zuständigkeit der Zivilkammer oder der Kammer für Handelssachen als Commercial Chamber des Landgerichts Hamburg richtet sich nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.
3. Die Parteien verpflichten sich, die erforderlichen Verfahrensanträge zu stellen, um die Zuständigkeit und Verfahrensführung nach den vorstehenden Bestimmungen umzusetzen.
4. Die Parteien verpflichten sich, die erforderlichen Verfahrensanträge zu stellen, streitgegenständliche Informationen ganz oder teilweise als geheimhaltungsbedürftig einzustufen, wenn diese ein Geschäftsgeheimnis nach § 2 Nummer 1 des Gesetzes zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen sein können.
5. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) in seiner jeweils gültigen Fassung.